IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2007

Nr. 2007/1961

Gemeinde Selzach: Wiederherstellung Unwetterschäden Brüggli, Beitragszusicherung und Genehmigung der Schlussabrechnung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach ersucht im Einvernehmen mit der Berghof Brüggli AG um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 110‘831 Franken sowie um Genehmigung der Schlussabrechnung für die Wiederherstellung der Unwetterschäden im Gebiet Brüggli.

2. Erwägungen

Am 8. August 2007 hat sich im Gebiet Brüggli ein Unwetter mit aussergewöhnlich starken Regenfällen ereignet. Diese Regenfälle hatten mehrere Hangrutsche beim Berghof Mittleres Brüggli mit grossen Schäden am Hofplatz, an den Wasserableitungen (Drainagen), der Brügglistrasse, sowie im Wies- und Weideland zur Folge.

Mit Unterstützung der Fachstelle Naturgefahren des Amtes für Umwelt und der Abteilung Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft, hat das Geotechnische Institut in Solothurn ein zweckmässiges Projekt für die notwendigen Wiederherstellungen, inkl. Deponie des abgerutschten Bodenmaterials östlich des Hofes Mittleres Brüggli, erarbeitet. Die Kosten wurden zusammen mit den Sofortmassnahmen auf rund 90'000 Franken geschätzt.

Das Bauprojekt wurde vom 24. August bis 7. September 2007 als Baugesuch ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat, gestützt auf die Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung), mit Verfügung vom 1. Oktober 2007 die Zonenkonformität festgestellt. Das Amt für Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft für die dringend notwendigen Arbeiten die Bewilligung zur vorzeitigen Bauausführung erteilt.

Die Bauarbeiten wurden vom August bis Oktober 2007 ausgeführt. Kleinere Instandstellungsarbeiten an der Strasse (Belagsarbeiten, etc.) und die Anpflanzungen können erst im Frühjahr 2008 ausgeführt werden. Die Schlussabrechnung ergibt Gesamtkosten von 110‘831 Franken, wovon nach Abzug des Beitrages der Gebäudeversicherung und der nicht beitragsberechtigten Schäden im Weidland, rund 95'000 Franken beitragsberechtigt sind. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, daran einen Kantonsbeitrag von ca. 26 % oder pauschal 25‘000 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ca. 31 % oder pauschal 30‘000 Franken beantragt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 95'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 25'000 Franken bewilligt.

3.3 Die Schlussabrechnung von 110'831 Franken wird genehmigt.

3.4 Die Einwohnergemeinde Selzach und die Berghof Brüggli AG haben, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.5 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2008.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Fachstelle Naturgefahren
Amt für Gemeinden, Finanzausgleich
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Forstbetrieb Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach
Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, 2545 Selzach
Berghof Brüggli AG, Erich Wyss, Schlangenbrunnenweg 2, 2544 Bettlach
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**
"Das Projekt Wiederherstellung Unwetterschäden Brüggli in der Gemeinde Selzach wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für

Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."